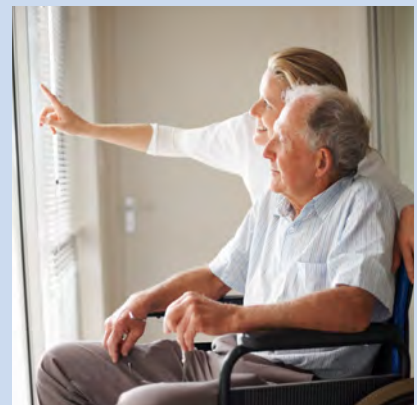




# Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Amtes für soziale Sicherung und Integration für die Jahre 2013 und 2014

Stand: 28.10.2015



## Gliederung

	Seite
<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1. Das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) – rechtliche Grundlagen der zuständigen Behörde für die Durchführung des WTG (Heimaufsicht)</b>	<b>4</b>
<b>2. Aufgaben der WTG-Prüfbehörde</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Beratungen</b>	<b>6</b>
2.1.1 Allgemeine Beratungen nach § 14 WTG	6
2.1.2 Beratungen in Angelegenheiten der Mitwirkung und Mitbestimmung	7
2.1.3 Beratungen zu den Anforderungen an die Wohnqualität	7
2.1.4 Beratungen bei Mängeln nach § 19 WTG	7
2.1.5 Beratungen zur Verbesserung der Betreuungs- und Pflegequalität	8
<b>2.2 Überwachung der Einrichtungen nach § 18 WTG</b>	<b>8</b>
<b>2.3 Gebühren</b>	<b>10</b>
<b>3. Aufgabenschwerpunkte der Jahre 2013 und 2014</b>	<b>10</b>
<b>4. Ausblick für 2015/2016</b>	<b>12</b>

## Einleitung

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass im Vergleich zur Struktur der Vorjahresberichte einige Daten, die bisher im Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht erfasst wurden, erstmalig im Jahresbericht der örtlichen Pflegeplanung des Amtes für soziale Sicherung und Integration für das Jahr 2014 einfließen und dort fortgeschrieben werden. Hierzu gehören

- die detaillierten Übersichten zu den Einrichtungen mit Relevanz für die Versorgung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (stationäre Einrichtungen der Altenpflege), ambulant betreute Wohngemeinschaften in der Altenpflege, Gasteinrichtungen (Tages- und Nachtpflege, Hospize, Kurzzeitpflege),
- die Verteilung der Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufen in Einrichtungen der Altenpflege in Düsseldorf,
- die Ergebnisse der Befragung zum Wechsel von der stationären Eingliederungshilfe in die stationäre Altenpflege nach Jahren und Altersgruppen,
- die Erhebung zu Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen der stationären Altenpflege,
- Ausführungen zum Thema Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte in Düsseldorfer Einrichtungen der stationären Altenpflege.

Zur Vermeidung von Doppelungen finden diese Bereiche im vorliegenden Bericht daher keine Berücksichtigung. Der Bericht der örtlichen Planung wird im Rahmen der Sitzung der kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 4. November 2015 vorgestellt.

## 1. Das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) – rechtliche Grundlagen der zuständigen Behörde für die Durchführung des WTG (Heimaufsicht)

In den Berichtszeitraum fielen umfassende Änderungen der rechtlichen Grundlagen, die Basis für die Aufgabenerfüllung ist.

Am 2. Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) beschlossen worden und am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten. Das GEPA NRW ist ein sogenanntes Artikelgesetz und umfasst zwei Artikel. Artikel 1 enthält das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und zur Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW). Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörigen durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangebote, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen. Artikel 2 dieses Gesetzes beinhaltet das aktuelle WTG und löst das seit dem 10. Dezember 2008 gültige WTG ab.

Eine wesentliche inhaltliche Änderung im Vergleich zum WTG 2008 liegt im deutlich erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst nunmehr, neben den bisherigen klassischen stationären Einrichtungen und Wohngemeinschaften,

auch Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Letztere werden unter dem Begriff „Gasteinrichtung“ erfasst.

Die Definition der verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote und die damit einhergehenden Anforderungen an das jeweilige Angebot werden differenziert dargestellt. Es wird unterschieden zwischen

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 bis 23),
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 bis 30),
- Servicewohnen (§§ 31, 32),
- Ambulante Dienste (§§ 33 bis 35) und
- Gasteinrichtungen (§§ 36 bis 41).

Alle genannten Angebote unterliegen dem Schutz des WTG mit dem in § 1 Absatz 1 WTG definierten Gesetzesziel. Danach sind die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Der im Berichtszeitraum bis zum 1. Oktober 2014 in § 1 WTG normierte Zweck des Gesetzes war der umfassende Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen und die Einhaltung der den Betreiberinnen und

## 2. Aufgaben der WTG-Prüfbehörde

Betreibern ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und Sicherung ihrer Rechte. Hierzu gehören unter anderem eine selbstbestimmte Lebensführung, Schutz der Privat- und Intimsphäre, eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung, Teilhabe sowie ein Sterben in Würde. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich Bezug auf die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen genommen.

Die genannten Ziele des Gesetzes waren und sind handlungsleitend für die WTG-Behörde der Landeshauptstadt Düsseldorf und bilden gleichzeitig den Rahmen für die aufsichts- und ordnungsbehördlichen Aufgaben. Da im Berichtszeitraum überwiegend das alte Recht anzuwenden war, bezieht sich der nachfolgende Bericht ausschließlich auf die bis zum 1. Oktober 2014 geltenden Rechtsgrundlagen.

Die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ergibt sich aus § 13 WTG für die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörde.

Der Zweck des Gesetzes ist in § 1 WTG definiert (siehe oben). Die Überwachung der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben ist die zentrale Aufgabe der WTG-Behörde (§ 19 WTG). Die Überwachung folgt dabei einem gesetzlich vorgegebenen abgestuften Verfahren. Hierbei wird die Priorität für die Umsetzung der definierten Ziele des WTG auf die Beratungstätigkeit gelegt. Der bis Oktober 2014 gültige landesweit einheitliche Rahmenprüfkatalog umfasste folgende Prüfbereiche:

- Auswahl der Betreuungseinrichtung
- Wohnqualität der Betreuungseinrichtung
- Essen und Trinken
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung
- Pflegerische und soziale Betreuung
- Bewohnerrechte und Kundeninformation

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sollen durch eine fachlich fundierte und qualifizierte Beratung in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls bestehende Mängel zu beheben.

Erst wenn die Beratung nicht zur Behebung festgestellter oder drohender Mängel führt, können gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 WTG Anordnungen gegen die Betreiberinnen und Betreiber erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Durchsetzung der den Betreiberinnen und Betreibern ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sind.

Sofern aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann, eröffnet § 19 Absatz 2 Satz 2 WTG zum Beispiel die Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner zu untersagen. Wenn auch Anordnungen nicht zur Beseitigung der Mängel ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes nach § 19 Absatz 2 Satz 3 WTG zu untersagen.

Bisher musste das ordnungsbehördliche Mittel der Schließung nicht angewandt werden. Grundlage hierfür sind die engmaschige intensive Begleitung und fachliche Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde sowie die über Jahre gewachsene offene vertrauensvolle Kommunikationsstruktur mit den Einrichtungen. So können gemeinsam zielorientierte und umfassende Maßnahmenpläne zur nachhaltigen Mängelbeseitigung erarbeitet und evaluiert werden.

## **2.1 Beratungen**

Die von der WTG-Behörde durchgeführten Beratungen lassen sich, wenn auch mit Überschneidungen, verschiedenen Themen und Gruppen zuordnen.

### **2.1.1 Allgemeine Beratungen nach § 14 WTG**

Das allgemeine Beratungsangebot der WTG-Behörde wird hauptsächlich von Angehörigen, Bevollmächtigten, Betreuerinnen und Betreuern, weniger von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie von Beschäftigten der Einrichtungen wahrgenommen. Die Themen, die bei der allgemeinen Beratung eine große Rolle spielen, sind vielfach verbunden mit Fragen nach der Ausgestaltung der vertraglichen Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter. Hier sind die Möglichkeiten zur Beratung durch die WTG-Behörde eng begrenzt, da sie keinerlei Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) hat. In der Regel empfiehlt die WTG-Behörde, eine rechtliche Beratung einzuholen. Diese kann beispielsweise durch die Verbraucherzentrale, durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder im Fall der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter durch deren Rechtsabteilung geleistet werden.



### **2.1.2 Beratungen in Angelegenheiten der Mitwirkung und Mitbestimmung**

Hier werden alle Beratungen von Bewohnerinnen und Bewohnern, Einrichtungsleitungen und sonstigen Interessierten über die adäquate Umsetzung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerschaft, die Bestellung von Vertrauenspersonen, die Kontrolle von Beiratswahlen und die Information der Bewohnerbeiräte und Vertrauenspersonen über ihre Rechte und Pflichten erfasst.

### **2.1.3 Beratungen zu den Anforderungen an die Wohnqualität**

Beratungen zum Thema Wohnqualität werden in erster Linie von Einrichtungsververtretungen in Anspruch genommen, sowohl im Hinblick auf Neu- als auch auf Umbauten. Die Anforderungen an die Wohnqualität sind abhängig vom jeweiligen Betreuungsangebot. Die Beratung erfolgt somit individuell.

Von den Beratungen der WTG-Behörde zu Fragen der Wohnqualität ist die der Bauberatung des Seniorenreferates des Amtes für soziale Sicherung und Integration klar abgegrenzt. Durch die Arbeit in einem gemeinsamen Sachgebiet ist aber eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung sichergestellt.

### **2.1.4 Beratungen bei Mängeln nach § 19 WTG**

Die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung nach § 18 WTG ist im Rahmen der regelmäßigen Prüfpraxis nicht von der Beratung bei Mängeln nach § 19 WTG zu trennen. In ihren ausführlichen Prüfberichten nimmt die WTG-Behörde Stellung und benennt innerhalb

der verschiedenen Prüfkategorien die jeweils festgestellten Mängel.

Beratungen erfolgen während der Prüfung als Impulsberatung, im Abschlussgespräch meist als umfassende Beratung. Die Beratungsinhalte fließen in die Prüfberichte ein. Als besonders effizient haben sich Beratungen erwiesen, die losgelöst vom Prüfgeschehen zu gesondert vereinbarten Terminen durchgeführt werden. Innerhalb dieser Termine werden in der Regel mit den Leitungsverantwortlichen der Betreiberinnen und Betreiber, den Leitungen der Einrichtungen und den Vertreterinnen und Vertretern des Qualitätsmanagements risikogeeignete Prozesse analysiert und für die unterschiedlich betroffenen Ebenen einzelfallbezogen Lösungsmöglichkeiten zur konkreten Mängelbeseitigung besprochen. Die Betreiberinnen und Betreiber entscheiden letztlich selber, ob und welche der vorgestellten Maßnahmen in der Einrichtung umgesetzt werden und informieren die WTG-Behörde entsprechend.

Für die Mängelbeseitigung wird eine angemessene Frist eingeräumt. Diese Frist variiert im Einzelfall und ist abhängig von den vorgefundenen Mängeln in Relation zum Gefährdungspotential für die Bewohnerinnen und Bewohner. Zur gegebenen Zeit erfolgt eine Überprüfung, ob die Mängel erfolgreich behoben werden konnten. Während dieser Phase steht die WTG-Behörde jederzeit für weiteren Beratungsbedarf zur Verfügung.

Werden die Mängel trotz Beratung nicht abgestellt, wird die WTG-Behörde im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen Funktion tätig und erlässt Anordnungen (Ordnungsverfügungen unter Androhung von Zwangsmitteln), die geeignet sind, die spezifischen festgestellten Mängel zu beheben. Hierbei ist zum einen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu

beachten und zum anderen muss die ordnungsrechtliche Anordnung das geeignete Mittel für den konkreten Einzelfall sein, um die drohende oder bereits bestehende Gefährdung für die Bewohnerinnen und Bewohner abwenden zu können.

Um die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter auf Basis des jeweils aktuellen Wissensstandes fachlich fundiert beraten zu können und risikogeneigte Prozesse zielgerichtet analysieren zu können, ist eine regelmäßige Fortbildung auf diesem Gebiet unerlässlich.

### **2.1.5 Beratungen zur Verbesserung der Betreuungs- und Pflegequalität**

Insbesondere während der anlassbezogenen Prüfungen nimmt die Beratung zur Verbesserung der Betreuungs- und Pflegequalität einen zentralen Stellenwert ein. Sie umfasst daher einen Großteil der Prüfdauer. In zahlreichen Fällen beansprucht auch die Nachbearbeitung der Prüfung erhebliche zeitliche Kapazitäten, vor allem, wenn zwischen der WTG-Behörde und den Verantwortlichen der Einrichtung fachliche Fragen vertieft zu klären sind. Ebenso ist die Beratung der Beschwerdeführenden im Nachgang zur Prüfung Teil des Gesamtprozesses.

### **2.2 Überwachung der Einrichtungen nach § 18 WTG**

Die zuständigen Behörden prüfen die Wohn- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 18 Absatz 1 WTG in festgelegten Zeitabständen (Regelprüfungen). Prüfungen erfolgen darüber hinaus, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder auf dem WTG basierender Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Die WTG-Behörde war im Berichtszeitraum für folgende Einrichtungen zuständig:

<b>Angebote, Einrichtungstypen und -dienste</b>	<b>Anzahl</b>	
	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Betreuungseinrichtung (vollstationäre Dauerpflege)	55	55
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (ambulant betreute Wohngruppen)	6	6
Servicewohnen <sup>1</sup> (Betreutes Wohnen etc.)		30
Ambulante Dienste (Kranken- und Altenpflegedienste)		118
Tagespflegeeinrichtungen		11
Hospize	2	2
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	4	5
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	27	27

<sup>1</sup> Der Begriff ist nicht einheitlich definiert, so dass die Zahl der Angebote variieren kann.



Im Vergleich zu den Jahren 2011 (18 Prüfungen) und 2012 (29 Prüfungen) hat sich im Jahr 2013 mit 58 Regelprüfungen die Anzahl verdoppelt.

Hinzu kommen noch 53 Prüfungen, die aufgrund einer Beschwerde als Anlassprüfung durchgeführt wurden.

Im Jahr 2014 erfolgten insgesamt 59 Regelprüfungen und 71 anlassbezogene Prüfungen sowie zehn umfassende Nachprüfungen zur Kontrolle der Mängelbeseitigung.

Die Beschwerdeinhalte sind vielfältiger Natur. Sie beziehen sich inhaltlich ebenso auf die Qualität der angebotenen Speisen und Getränke, wie auf die Wäscheversorgung oder die Reinigung der Zimmer. Es zeigt sich jedoch eine Konzentration im Bereich Pflege und Betreuung.

Kategorie des Rahmenprüfkatalogs	2013		2014	
	Anzahl der Beschwerden	nicht berechtigt	Anzahl der Beschwerden	nicht berechtigt
Auswahl der Betreuungseinrichtung	1	0	0	0
Wohnqualität der Betreuungseinrichtung	5	3	4	3
Wohnqualität der Zimmer	12	6	13	9
Essen und Trinken	10	7	11	7
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	15	12	13	8
Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung	15	8	16	9
Pflegerische und soziale Betreuung <sup>2</sup>	36	52	15	29
Bewohnerrechte und Kundeninformation	14	10	29	4
Beschwerden zu Vertragsfragen	4	1	1	1

<sup>2</sup> Diese Kategorie ist in verschiedene Beschwerdeaspekte unterteilt, da Pflege thematisch sehr vielfältig ist. So kann eine Beschwerde inhaltlich mehrere Aspekte betreffen und teilweise berechtigt und unberechtigt sein. Ein Beschwerdeeingang in der Pflege kann statistisch mehrere Ergebnisse ausweisen.

### **3. Aufgabenschwerpunkte der Jahre 2013 und 2014**

#### **2.3 Gebühren**

Am 28. Januar 2015 wurde die 26. Verordnung zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 20. Januar 2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Ausgabe 2015 Nr. 7). Die der Gebührenerhebung nach dem WTG zugrundeliegende Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung war folglich zu überarbeiten. Die Tarifstelle differenziert nun nach den verschiedenen Angebotsformen, die im WTG definiert werden. Aufgrund dieser rechtlichen Änderungen konnte die seit dem 1. Januar 2012 bestehende städtische Dienst-anweisung über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz nicht mehr angewendet werden.

In einer vom Städtetag NRW und Landkreistag NRW einberufenen Arbeitsgruppe, an der auch Vertreterinnen und Vertreter von WTG-Behörden aus den Regierungsbezirken teilnehmen (darunter ein Vertreter der WTG-Behörde Düsseldorf), wird – wie auch bei der erstmaligen Einführungen der Gebührenerhebung im Jahr 2010 – derzeit eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche Gebührenerhebung erarbeitet. Auf Grundlage dieser Empfehlung wird die städtische Dienst-anweisung über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz überarbeitet. Bis zum Abschluss dieses Prozesses wird die Erhebung von Gebühren zurückgestellt. Die Betreiberinnen und Betreiber der Leistungsangebote werden entsprechend schriftlich über die verzögerte Erststellung der Gebührenbescheide informiert.

Schwerpunkte innerhalb der Prüfungen waren in den Berichtsjahren

- der Umgang mit freiheitseinschränkenden beziehungsweise freiheitsentziehenden Maßnahmen in Kooperation mit dem Amtsgericht und der Betreuungsstelle,
- Beratungen,
- die Umsetzung der Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in den Düsseldorfer Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen,
- die Statusbestimmung neuer Wohnformen und
- die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen ab Oktober 2014.

#### **Freiheitseinschränkende beziehungsweise freiheitsentziehende Maßnahmen**

Insbesondere im Jahr 2014 folgten umfassende intensive Beratungsimpulse in einer Vielzahl von Einrichtungen auf Basis einer einheitlichen durch die WTG Behörde erarbeiteten Beratungsgrundlage, um die Systematik und den rechtlich korrekten Umgang mit freiheitseinschränkenden beziehungsweise freiheitsentziehenden Maßnahmen zu vermitteln.

Vor diesem Hintergrund haben zwei Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde über den TÜV Rheinland die Fortbildung zur Verfahrenspflegerin nach dem „Werdenfelser Weg“ absolviert und sind entsprechend zertifiziert. Zwei weitere Beschäftigte haben das Rechtsseminar „Fixierungen/FEM“ unter Leitung von Rechtsanwalt Hubert Klein, des medizinrechtlichen Fortbildungsinstituts PWG-Seminare Prof. Dr. Volker Großkopf, Köln, besucht.

Festzustellen war, dass eine einmalige Beratung für die Einrichtungen oftmals nicht ausreichend war, um die Komplexität dieses Themenbereiches vollumfänglich, sowohl rechtlich als auch pflegfachlich, einzelfallbezogen zu erfassen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Einrichtungen den Herausforderungen gestellt haben, um den korrekten Umgang mit freiheits-einschränkenden beziehungsweise freiheitsentziehenden Maßnahmen zum Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner umzusetzen. In Kooperation mit dem Amtsgericht Düsseldorf hat während des Berichtszeitraums jeweils anlassbezogen ein kollegialer Austausch mit der zuständigen leitenden Richterin des Amtsgerichtes, den vom Amtsgericht für Düsseldorf bestellten Verfahrenspflegerinnen sowie der Betreuungsstelle stattgefunden.

Durch die Betreuungsstelle des Jugendamtes wurde unter Beteiligung der kommunalen Pflegeplanung des Amtes für soziale Sicherung und Integration, des Demenz-Servicezentrums Region Düsseldorf und der WTG-Behörde am 11. September 2013 ein Fachtag zum Thema „Vermeidung von Fixierungen – Werdenfelser Weg in Düsseldorf; Mut zur Freiheit und Verantwortung“ in den Räumen der Volkshochschule durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war, das Thema zu enttabuisieren und Fachkräfte zu informieren. Der Werdenfelser Weg ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz im Rahmen des geltenden Betreuungs- und Verfahrensrechts. Der Fachtag sollte ein Signal für eine andere Denkweise zum zukünftigen Umgang mit freiheitseinschränkenden beziehungsweise freiheitsentziehenden Maßnahmen geben.

Am 17. März 2014 hat die Betreuungsstelle eine Folgeveranstaltung im Bürgerhaus Zentrum Bilk initiiert. Hier bot sich die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches mit der verantwortlichen Richterin des Amtsgerichtes sowie den beiden vom Amtsgericht bestellten Verfahrenspflegerinnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Folgeveranstaltungen terminiert.

### **Beratung**

Gerade bei mangelhaften Prüfergebnissen war oftmals eine sehr zeitaufwändige enge Begleitung und Beratung der Einrichtungen ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt. Die WTG-Behörde sieht ihre Beratungsverpflichtung als wichtiges und zentrales Element zur Steuerung der Struktur- und Prozessqualität in den verschiedenen Betreuungsangeboten, um zielgerichtet Verbesserungen innerhalb der risikogeneigten Prozesse zu erreichen. Folglich bindet der Beratungsanteil im Verhältnis zu früheren Berichtszeiträumen deutlich mehr zeitliche Ressourcen. Diese Entwicklung zeigt auch deutlich den überdurchschnittlich hohen Bedarf an Fortbildung, damit die dringend notwendigen Beratungen auch weiterhin den hohen Qualitätsstandard erfüllen, mit dem Beratungen derzeit geleistet werden. Nur unter dieser Prämisse kann der Gesetzeszweck erfüllt und in die Lebenswirklichkeit übertragen werden.

### **Mitbestimmung**

Im Jahr 2013 erreichte die WTG-Behörde eine Vielzahl von Anfragen zum Thema „Mitbestimmung und Mitwirkung“ und zur rechtlich korrekten Durchführung der Beiratswahlen. Hierzu erfolgten umfassende

## 4. Ausblick für 2015/2016

Beratungen. Die Durchführung von Beiratswahlen wurde teilweise begleitet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Nachfragen zu diesem Themenkomplex deutlich reduziert haben. Im Rahmen der Prüfungen signalisieren die Beiräte grundsätzlich, dass die Zusammenarbeit mit den Einrichtungsvertreterinnen und Einrichtungsvertretern positiv verläuft und die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte ernst genommen werden.

### **Statusbestimmung**

Außerdem hat die Statusbestimmung der „neuen Wohnformen“, also die Entscheidung, ob Wohngemeinschaften und alternative Wohnformen in den Zuständigkeitsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen, das Arbeitsbild der WTG-Behörde insbesondere im Jahr 2013 entscheidend geprägt. Hier war mehrfach eine enge Kooperation mit der Bezirksregierung Düsseldorf beziehungsweise dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig, da die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben im jeweiligen Einzelfall auf die zugrunde liegenden vielfältigen Konzeptionen der neuen Wohnformen häufig sowohl den Betreiber als auch die Prüfbehörde vor komplexe Herausforderungen gestellt hat, die bei Inkrafttreten des Gesetzes als „lernendes Gesetz“ bereits vom Gesetzgeber angekündigt waren.

### **WTG ab Oktober 2014**

Die Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen ab Oktober 2014 und die damit verbundenen Auswirkungen auf die geänderten Anforderungen an Prüfungen und Beratungen haben erhebliche Ressourcen in Anspruch genommen.

Insbesondere im Jahr 2015 wird sich die Umsetzung des neuen WTG auf die Arbeitsinhalte auswirken.

Die Gesetzesnovellierung bedingt die Überarbeitung des bisher gültigen Rahmenprüfkatalogs, da gesetzliche Grundlagen nicht mehr zutreffen. Der neue Rahmenprüfkatalog wird voraussichtlich in 2015 vom Gesetzgeber fertig und zur Verfügung gestellt. Mit Stand August 2015 liegt lediglich ein Entwurf des zukünftigen Rahmenprüfkatalogs vor. Dieser Entwurf, der zwischenzeitlich bereits in einer überarbeiteten Variante vorliegt, dient der WTG-Behörde als Prüfgrundlage für die aktuellen Regelprüfungen. Bereits der Entwurf lässt erkennen, dass der Fokus zukünftig noch stärker als bisher auf die Struktur- und Prozessqualität gerichtet ist. Die Änderungen verlangen eine Anpassung der bisherigen Verfahrensabläufe, des Prüfwesens und der Bescheidschreibung.

Die neue Gesetzgebung fordert von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern die Vorhaltung eines Pflichtkonzeptes zur Gewaltprävention gemäß § 10 Absatz 1 WTG. Die Beratung zu diesen sensiblen und inhaltlich anspruchsvollen Inhalten wird ein Themenschwerpunkt der WTG-Behörde sein. Ziel ist es, die Einrichtungen im Umgang mit möglichen Misshandlungen und Vernachlässigungen und den daraus resultierenden Handlungsalternativen und Handlungspflichten (Garantenverpflichtung) umfassend zu beraten. Die inhaltliche Aufbereitung dieses Themas wurde bereits in 2014 begonnen und wird die WTG-Beratungs- und Prüfbehörde weiter intensiv begleiten.

Seit 2015 ist die WTG-Behörde Mitglied in der Arbeitsgruppe „Gewalt in der Pflege“, die der kriminalpräventive Rat der Stadt Düsseldorf, Fachgruppe Opferschutz, initiiert hat. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist der Aufbau eines umfassenden Netzwerkes, um bei Bekanntwerden von Misshandlungen und Vernachlässigungen von älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen die Zusammenarbeit der verschiedenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner koordinieren zu können, damit die Betroffenen die erforderlichen Hilfen zeitnah erhalten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Einzelfälle gezielt in die Arbeitsgruppe einzubringen und gemeinsam Hilfsstrategien zu erarbeiten.

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) wird es eine engere Vernetzung als bisher geben. So sollen Arbeitsprozesse landesweit einheitlich gesteuert werden. Insbesondere das Berichtswesen soll vor dem Hintergrund der Veröffentlichung von Prüfergebnissen vereinheitlicht werden, um so eine interkommunale Vergleichbarkeit zu erreichen.

Gemäß § 14 Absatz 9 WTG werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfung in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der zuständigen Behörde veröffentlicht. Für die Veröffentlichung der Prüfergebnisse ist ein vorgegebenes Muster zu verwenden.

Der Ergebnisbericht soll Angaben über die Feststellung von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen

- Wohnqualität,
- hauswirtschaftliche Versorgung,
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung,
- Pflege und Betreuung,
- freiheitsentziehende Maßnahmen und
- Schutz vor Gewalt

enthalten. Wesentliche Mängel sind solche Mängel, die einer ordnungsrechtlichen Anordnung bedürfen.

Das Muster ist derzeit noch nicht durch das MGEPA freigegeben und somit nicht nutzbar. Wann dies der Fall sein wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

**Herausgegeben von der**  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Amt für soziale Sicherung und Integration

**Verantwortlich**  
Roland Buschhausen

**Redaktion**  
Monika Pensel

**Fotos**  
Fotolia

**Layout**  
Medienservice, Stadtbetrieb Zentrale Dienste

IX/15  
[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)